

VORWORT

Das römische Recht ist rechtswissenschaftliches Grundlagenfach in allen kontinental-europäischen Staaten sowie in den von ihnen beeinflussten Ländern Lateinamerikas, Asiens und Südafrikas. In allen kontinentalen Staaten der Europäischen Union war das römische Recht das unmittelbar geltende Privatrecht, bis es (in Deutschland erst am 1.1.1900) zur begrifflichen und systematischen Grundlage der nationalen Privatrechtsgesetzbücher wurde. So erklärt sich etwa, warum die bedeutendsten deutschen Juristen, Savigny^{WP(1)} (1779–1861) und Jhering^{WP} (1818–1892), deren Werke das heutige Privatrecht prägen, „Romanisten“, d.h. Vertreter des römischen Rechts waren.

Für viele außereuropäische Rechtsordnungen sind die europäischen Kodifikationen des römischen Privatrechts heute zum Vorbild und zu Gesetzesrecht geworden.

Die Wirkung des römischen Rechts beruht auf seinen inhaltlichen Eigenschaften. Das römische Privatrecht ist nach seinen theoretischen Grundlagen nicht nationales Recht, sondern das allgemeine Privatrecht der freien Bürger der antiken Stadtstaaten (*civitates*). Daher heißt das römische Recht in England und den USA auch richtig *Civil Law* und seine Vertreter *Civilians*.

1 Hochgestelltes WP verweist auf in Wikipedia gegebene Informationen.

Als Recht, das das vernünftige Zusammenleben freier Menschen in einer städtischen Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft ordnen wollte, war das römische Privatrecht nicht nur dem feudalen System der mittelalterlichen Welt überlegen. Es gewinnt heute, nach dem Zusammenbruch von Systemen, die die Privatrechtsgesellschaft abschaffen wollten, auch einen rechtspolitischen Wert, der zunehmend in das allgemeine Bewusstsein eindringt, nicht nur in Europa. Es ist vielleicht symptomatisch, dass der hier zugrunde liegende Text in Japan schon in zweiter Auflage erschienen ist.

Das auf diese Weise vermittelte Wissen lässt nicht nur die heutigen kodifizierten Rechte besser verstehen, sondern auch das richterrechtliche *Common Law* Großbritanniens und der USA, das mehrere Wellen der Romanisierung erlebt und für die eigene Rechtsentwicklung fruchtbar gemacht hat.

Der folgende Text ist aus vielen Semestern akademischen Unterrichts hervorgegangen. Das Bestreben der Vorlesungen war, das römische Privatrecht in seine siedlungs- und verfassungsgeschichtlichen Ursprünge einzuordnen sowie die Veränderungen und Bereicherungen darzustellen, die es im Lauf der Zeit erfahren hat. Die Grundbegriffe werden stets auf ihre ersten Formulierungen zurückgeführt, wo sie noch alle Klarheit des Anfangs aufweisen, und zwar sowohl für Berechtigungsformen wie das Eigentum und die Obligation als auch für die Leitwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens wie Treu und Glauben.

Und so wie einst den Vorlesungen im römischen Recht Übungen und Seminare folgten, in denen das Vorgetragene anhand der Quellen näher begründet wurde, so sind diesem Text, wo dies angebracht erschien, in das Internet gestellte Glos-^{G.x}sen hinzugefügt, in denen in konzentrierter Form das Gleiche geschieht.

Studentinnen und Studenten waren die primären Adressaten dieses Textes – und sind es immer noch. In der vorliegenden überarbeiteten Form richtet er sich aber auch an alle, die aus den verschiedensten Gründen am Recht und seiner Entwicklung interessiert sind.

Okko Behrends
Göttingen, April 2022